

Kreativhaus e.V. für eine andere Weiterbildung
Stätte des sozialen Lernens und der kulturellen Begegnung

Satzung/neue Fassung 2006/2007

§ 1 Name und Verbreitungsgebiet

Der Verein führt den Namen „Kreativhaus e.V.“. Er konstituiert sich in Münster und wird beim dortigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein hat seinen Sitz in Münster.

§ 2 Zweck und Ziele

Der Verein hat die Förderung von allen Aktivitäten auf dem Gebiet der Kreativitätsentwicklung zum Ziel. Gemeint ist damit die Fähigkeit des Menschen, Probleme zu erkennen und Möglichkeiten ihrer Lösung suchen und finden zu können. Diese selbst bestimmte Kreativität enthält Veränderungsperspektiven, ist aktiv und schöpferisch auf Zukunft bezogen. Ein Mensch mit kreativen Fähigkeiten kann Anpassungsdruck überwinden, das Vorhandene überschreiten und das noch nicht Dagewesene entwerfen.

Diese nicht auf Teilbereiche angewandte Kreativität zielt auf eine ganzheitliche Entwicklung des Menschen hin, schließt soziale, emotionale und gestalterische Fähigkeiten ein und ist damit auf das ganze Leben und seine Bewältigung gerichtet.

Dies geschieht insbesondere durch:

Die Einrichtung einer Kultur- und Begegnungsstätte in Münster, die den Namen „Kreativhaus“ trägt. Im Rahmen der soziokulturellen Kultur- und Begegnungsarbeit betreibt der Verein eine Erwachsenenbildungsstätte, eine Jugendkunstschule, eine Theaterbühne und ein den Zielen entsprechend arbeitendes offenes Kultur- und Begegnungscafe.

Dieses „Kreativhaus“ soll ein Gestaltungs-, Aktions- und Lernraum für alle Altersgruppen und sozialen Schichten sein.

Insbesondere sollen gesellschaftliche Zielgruppen angesprochen werden, die vom herkömmlichen Kultur- und Bildungsangebot nur unzulänglich erreicht werden. Darüber hinaus sollen diese Zielgruppen in kulturelle Aktivitäten einbezogen werden, die alle Lebensbereiche umfassen.

Näheres ist in den Richtzielen festgehalten, die von der Mitgliederversammlung des Vereins verabschiedet werden und verbindlich sind für die Arbeit des Kreativhaus e.V. (siehe Anlage)

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1963. Der Verein hat keine auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichteten Ziele und darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden.

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wenn sie mit dem Beitritt die Satzung und die Ziele des Vereins anerkennt und die Arbeit des Vereins aktiv unterstützt.

Mitglieder können weiterhin juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und Gesellschaften werden. Diese korporativen Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Bei Abstimmungen haben sie zwei Stimmen.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag notwendig, über den der Vorstand entscheidet und der von der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Die Mitgliedschaft erlischt mit Auflösung des Vereins, durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden und wird mit Eingang beim Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen im Sinne der Satzung nicht mehr gegeben sind oder ein Vereinsschädigendes Verhalten vorliegt. Ein Einspruch ist möglich bei der dem Ausschuss nachfolgenden Mitgliederversammlung. Erhebt das Mitglied keinen Widerspruch gegen diesen schriftlich begründeten Ausschluss, so ist dieser wirksam.

§ 4 Finanzen

Der Mitgliederbeitrag besteht nicht in finanziellen Zuwendungen, sondern ist durch aktive Mitarbeit abgedeckt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Versammlung aller Mitglieder findet mindestens einmal im Jahr statt. Zu den Kompetenzen der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Beschlussfassung über Satzung und Satzungsänderungen
1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers
2. Wahl des Vorstandes, der Vorstandssprechers/in und Ihrer Stellvertreter/innen
3. Wahl des/der Rechnungsprüfers/in

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Diese Mitteilung muss die vorläufigen Tagesordnungspunkte enthalten. Die endgültige Tagesordnung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden.

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Kommen zu einer Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder, wird kurzfristig noch einmal eine Versammlung einberufen und die Abstimmung von den dann anwesenden Mitgliedern wiederholt. Die dann erfolgte Abstimmung ist gültig, auch wenn weniger als die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist.

Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel-Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Dies gilt auch für die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes. Wird ein Vorstandsmitglied abgewählt, so ist gleichzeitig ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand im Sinne des Vereins für notwendig hält oder wenn wenigstens 2/5 der Vereinsmitglieder unter Angabe des

Verhandlungsgegenstandes es verlangen. Die Einladung hat ebenfalls 7 Tage vor dem Termin der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich zu erfolgen. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er besteht aus dem/der Vorstandssprecher/in und mindestens drei Stellvertretern/innen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten von dem/der Vorstandssprecher/in und einem/einer seiner Stellvertreter/innen.

Der Vorstand hat den Mitgliedern auf der jährlichen Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan für das laufende und jeweils folgende Jahr vorzulegen und sie über die Finanzsituation zu informieren.

Die im Vorstand gefassten Beschlüsse bedürfen einer einfachen Stimmenmehrheit. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu betätigen ist.

Der Vorstand stellt den/die Leiter/in der Kultur- und Begegnungsstätte sowie alle hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/innen ein und entlässt sie. Er kann dieses Recht an das Leitungsteam der Kultur- und Begegnungsstätte delegieren.

Der/die Leiter/in kann nur vom Vorstand und in Übereinstimmung mit dem Leitungsteam eingestellt oder entlassen werden. Die Mitglieder werden schriftlich davon informiert.

Der/die Vorstandssprecher/in kann am Leitungsteam der Kultur- und Begegnungsstätte teilnehmen und hat hier ein Vetorecht. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 8 Mitbestimmung

Es ist Aufgabe aller Gremien des Vereins, die Offenheit, durch Mitbestimmung aller Beteiligten an Aktivitäten des Vereins, sicherzustellen.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von zwei Wochen einberufenen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder, beschlossen werden. Die zu diesem Zeitpunkt noch vorhandenen Mittel des Vereins fallen an den gemeinnützigen Verein „amnesty international“, Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V., 2000 Hamburg 76, Stückenstr. 70. Konto: Deutsche Bank AG, Hamburg Nr. 61/00333.